



Stans, 24. März 2026

Nr. 147

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrat Toni Niederberger, Stans, betreffend Festnahme zweier Asylbewerber wegen Diebstahldelikten in Hergiswil NW. Beantwortung

1 Sachverhalt

Mit Datum vom 28. Januar 2026 reichte Landrat Toni Niederberger, Stans, eine Kleine Anfrage betreffend Festnahme zweier Asylbewerber wegen Diebstahldelikten in Hergiswil NW ein. Mit Schreiben vom 2. Februar 2026 überwies das Landratsbüro dem Regierungsrat den parlamentarischen Vorstoss zur Stellungnahme.

Gemäss § 110 Abs. 3 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrats (Landratsreglement; NG 151.11) beantwortet der Regierungsrat Kleine Anfragen innerhalb von zwei Monaten seit der Überweisung. Die Anfrage und die Antwort werden allen Mitgliedern des Landrats zugestellt. Eine Traktandierung im Landrat und eine Beschlussfassung finden nicht statt.

Die Kleine Anfrage wird damit begründet, dass die Kantonspolizei Nidwalden am 9. Januar 2026 über die Festnahme von zwei mutmasslichen Tätern in Hergiswil NW informiert hat. Gemäss Medienmitteilung sollen die beiden Männer Gegenstände aus unverschlossen parkierten Fahrzeugen entwendet haben. Bei den Tatverdächtigen handelt es sich gemäss Mitteilung um zwei Asylsuchende aus dem Sudan beziehungsweise aus Algerien.

2 Erwägungen

2.1 Vorbemerkungen

Bei den beiden festgenommenen Personen handelt es sich um zwei männliche Asylsuchende aus dem Sudan (Jahrgang 2006) und aus Algerien (Jahrgang 1997). Beide Personen wurden vom Staatssekretariat für Migration (SEM) für das laufende Asylverfahren dem Kanton Zürich zugewiesen.

Der Zuweisungskanton ist grundsätzlich für den migrationsrechtlichen Vollzug eines negativen Asylentscheids zuständig. Demgegenüber liegt die Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung bei dem Kanton, in dem die mutmassliche Straftat begangen wurde. Entsprechend ist der Kanton Nidwalden für das strafrechtliche Verfahren zuständig.

Eine strafrechtliche Landesverweisung kann nur durch das zuständige Strafgericht im Urteil angeordnet werden. Wird ein Landesverweis ausgesprochen und rechtskräftig, richtet sich der Vollzug nach den migrationsrechtlichen Vollzugszuständigkeiten. In der Praxis kann dies dazu führen, dass der Tatortkanton den Vollzug koordinieren muss, auch wenn die betroffene Person einem anderen Kanton zugewiesen wurde.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. Befanden sich die beiden festgenommenen Personen zum Tatzeitpunkt in einem laufenden Asylverfahren im Kanton Nidwalden und welchem Aufenthaltsstatus unterstanden sie?

Die beiden Personen befanden sich nicht in einem laufenden Asylverfahren in Nidwalden. Gemäss den Einträgen im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) befand sich eine der beiden Personen zum Zeitpunkt der Festnahme in einem laufenden Asylverfahren im Kanton Zürich.

Die zweite Person hat einen negativen Asylentscheid erhalten und ist ausreisepflichtig. Sie ist derzeit im ZEMIS als untergetaucht erfasst. Für den Vollzug der Wegweisung ist der Zuweisungskanton Zürich zuständig.

2. Welche straf- und ausländerrechtlichen Schritte wurden im vorliegenden Fall eingeleitet oder geprüft (insbesondere in Bezug auf Wegweisung oder Landesverweis)?

Gegen die beiden beschuldigten Personen wurde ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet. Angaben zum Stand des laufenden Strafverfahrens können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

Eine strafrechtliche Landesverweisung kann ausschliesslich durch das zuständige Strafgericht angeordnet werden. Ob eine solche Massnahme im konkreten Fall beantragt oder angeordnet wird, hängt vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Zuständig für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung ist die kantonale Migrationsbehörde, in welchem die Verurteilung erfolgt.

Ausländerrechtlich hat das Amt für Migration gegenüber beiden Personen eine Ausgrenzung aus dem Kanton Nidwalden verfügt. Dies bedeutet, dass den beiden Personen untersagt ist, das Kantonsgebiet zu betreten. Bei einer Missachtung dieser Verfügung können strafrechtliche Konsequenzen erfolgen. Die entsprechenden Ausgrenzungen wurden im automatisierten Polizeifahndungssystem RIPOL hinterlegt.

3. Fallen solche Diebstahlsdelikte nach Auffassung des Regierungsrates unter jene Deliktkategorien, die im Rahmen der im Dezember 2025 eingereichten Interpellation „Ausschaffung krimineller Ausländer — Umsetzung der Härtefallklausel“ relevant sind, und werden diese beiden Fälle dort berücksichtigt?

Gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. d des Strafgesetzbuches (StGB) weist das Gericht eine ausländische Person bei Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch grundsätzlich obligatorisch für fünf bis fünfzehn Jahre aus der Schweiz.

Ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind, hängt von den Umständen der Tat sowie von der rechtlichen Würdigung durch die Strafverfolgungsbehörden und das Gericht ab.

Der Regierungsrat verfügt über keine Kenntnis zum aktuellen Stand des Strafverfahrens gegen die beiden beschuldigten Personen. Eine abschliessende Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Landesverweisung gegeben sind, ist daher derzeit nicht möglich.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Toni Niederberger, Stans, betreffend Festnahme zweier Asylbewerber wegen Diebstahldelikten in Hergiswil NW in Nidwalden Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Toni Niederberger, Stansstaderstrasse 9, 6370 Stans
- Landratssekretariat (elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

